



## ENTWURF

- 14. August 2023: 1. Lesung durch den Gemeinderat Gams
- 17. August 2023: Versand an Beteiligte 31.08.2023
- 31. August 2023: Versand an Ortsgemeinde
- 08. September 2023: Beilage für Baugesuch

### **Benutzungs- und Betriebsreglement**

### **für die Sport- und Freizeitanlagen Pilgerbrunnen, Gams**

vom DATUM1 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> vom Gemeinderat erlassen am DATUM1, in Vollzug ab DATUM2

## **Der Gemeinderat Gams**

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes sowie Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung  
als Reglement:

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement ordnet die Benutzung und den Betrieb der Sport- und Freizeitanlagen Pilgerbrunnen und regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer und Benutzerinnen ausserhalb der Vereinsnutzung. Für die Vereinsnutzung und die Unterhaltsaufteilung zwischen dem Fussballclub Gams, dem Turnverein Gams und der Politischen Gemeinde Gams gilt das gemeinsame «Organisations-, Vereinsbetriebs- und Unterhaltsreglement».

Die Sport- und Freizeitanlagen bieten Raum für Begegnung und Sport sowie für Kontakte zwischen allen Altersgruppen und Bevölkerungsteilen.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Die Sport- und Freizeitanlagen Pilgerbrunnen umfassen die Vereins- und Gemeindegärten des FC Gams, des STV Gams und der Politischen Gemeinde Gams auf dem Grundstück Nr. 740 der Ortsgemeinde Gams.

### **Art. 3 Zuständigkeiten**

Das Präsidium oder die Vereinsverantwortlichen des FC Gams, das Präsidium oder die Vereinsverantwortlichen des STV Gams und die Liegenschaftsverwaltung oder die Verantwortlichen der Politischen Gemeinde Gams vollziehen die Bestimmungen dieses Reglements grundsätzlich auf ihrem Areal.

Sie können die Aufgaben an Dritte übertragen.

## **Benutzung und Betrieb**

### **Art. 4 Benutzungsrecht**

Soweit die Anlagen nicht von den Vereinen beansprucht oder vermietet, von der Schule beansprucht oder durch die Betreiber gesperrt sind, können diese während den Betriebszeiten von jedermann benutzt werden.

Die Benutzer und Benutzerinnen verhalten sich rücksichtsvoll, behandeln die Anlagen sorgfältig, unterlassen übermässige Lärmemissionen, helfen Unfälle zu vermeiden und sorgen für eine einwandfreie Ordnung.

Sie verpflichten sich, den Weisungen der Vereins- oder Gemeindeverantwortlichen beziehungsweise ihren Beauftragten Folge zu leisten. Die Weisungen können pro Anlage abweichen und werden entsprechend an jeder Anlage an einer Tafel eindeutig angezeigt.

### **Art. 5 Betriebszeiten**

Die Benutzung der Anlagen ist täglich auf die Zeiten von 08.00 bis 22.00 Uhr beschränkt. Dies gilt als maximale Betriebszeit. Der Anlagenbetreiber kann diese für seine Anlage innerhalb der maximalen Betriebszeit individuell festlegen. Ausserhalb der festgelegten Betriebszeiten ist das Benutzen der Anlagen nicht gestattet.

Die Nachtruhe ist ab 22:00 Uhr grundsätzlich einzuhalten.

### **Art. 6 Immissionen**

Die Benutzer und Benutzerinnen nehmen auf die Nachbarschaft Rücksicht. Störender Lärm jeglicher Art ist zu unterlassen.

### **Art. 7 Abfall/Littering**

Die Benutzer bzw. Benutzerinnen entsorgen ihren Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter.

Reinigungs- bzw. Entsorgungskosten können dem Verursacher bzw. der Verursacherin überbunden werden.

### **Art. 8 Parkplätze**

Das Abstellen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und weiteren Fahrgeräten ist nur auf den bezeichneten Parkflächen erlaubt.

Die Parkflächen sind für die Benutzer und Benutzerinnen bzw. Besucher und Besucherinnen der Sport- und Freizeitanlagen bestimmt. Dauerparken ist nicht gestattet.

## **Art. 9 Suchtmittel**

Auf den Anlagen ist die Konsumation von Suchtmitteln nicht gestattet. Ausnahmen bleiben für bewilligte Veranstaltungen vorbehalten.

## **Art. 10 Verhalten**

Korrektes und angemessenes Verhalten auf den Sport- und Freizeitanlagen wird vorausgesetzt. Hunde sind auf dem Areal an der Leine zu führen. Die entsprechenden Hinweistafeln auf den jeweiligen Anlagen sind zu beachten.

Das Campieren ist auf dem ganzen Areal verboten.

## **Art. 11 Sicherheit**

Die Anlagen dürfen nur mit den dafür vorgesehenen und den entsprechenden Geräten, Ausrüstungen und Schutzvorkehrungen benutzt werden. Die Hinweistafeln auf den jeweiligen Anlagen sind zu beachten und deren Regeln einzuhalten.

## **Art. 12 Haftung**

Die Benutzer und Benutzerinnen haften für Schäden, die sie an der Anlage oder an Personen fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

Allfällige Beschädigungen der Anlagen sind unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.

Der FC Gams, der STV Gams und die Politische Gemeinde Gams lehnen jede Haftung für Personen- und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen ab.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

## **Art. 13 Versicherung**

Die Versicherung gegen Personen- und Sachschäden ist Sache der Benutzer bzw. Benutzerinnen.

## **Art. 14 Fehlverhalten**

Personen, welche trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, bzw. die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit stören, können von den Anlagen weg-gewiesen werden. Die Wegweisung gilt für 48 Stunden und kann mündlich angeordnet werden. Der bzw. die Betroffene kann innert fünf Tagen eine Verfügung verlangen.

Wer regelmässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, dem kann der Zutritt zu den Anlagen verboten werden.

Ergänzend kommen die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zur Anwendung.

### **Art. 15 Veranstaltungen und Wettkämpfe**

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind bewilligungspflichtig. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin reicht im Einverständnis des betroffenen Anlagebetreibers bei der Gemeinde Gams ein schriftliches Gesuch ein.

Die Bewilligung ist kostenpflichtig und kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn Auflagen oder Bedingungen wiederholt nicht eingehalten worden sind oder wichtige polizeiliche und/oder öffentliche bzw. private Interessen entgegenstehen.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

#### **Gemeinderat Gams**

Fredy Schöb  
Gemeindepräsident

Markus Lenherr-Giger  
Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wurde dem fakultativen Referendum unterstellt vom DATUM bis DATUM.